Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn Der Landrat

Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41884-22-600

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

Hier: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Altenautal in Lichtenau – Atteln.

Die Firma Windpark Altenautal Repowering GmbhH & Co. KG, Im Mersch 3, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Altenautal in Lichtenau.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Neugenehmigung von 7 Windenergieanlagen gem. § 4 BImSchG. Von den insgesamt 7 Windenergieanlagen sollen 6 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 und eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabenhöhe errichtet werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag gez.

Mathea